

aufgeworfen worden bei der frühern Berathung der Koch'schen Angelegenheit, ob nicht §. 18 des Wahlgesetzes hier mit viel mehr Recht analog angewendet werden könne, als §. 27 des Staatsdienergesetzes, und wir haben in der zweiten Kammer das Beispiel gesehen, daß diese §. 18 gegen mehrere Mitglieder auch angewendet worden ist, wodurch man eben zugab, daß sie in unmittelbarer Beziehung gegen diese stünde. Wir sehen also, daß hier allgemeine Gesetzgebungsfragen einschlagen, von denen man doch nicht wünschen kann, daß sie sofort bei dem ersten Lesen einer uns noch nicht bekannt gewesenen Petition beurtheilt und entschieden werden. Wenn die Staatsregierung gegen den Bürgermeister Koch ein Disciplinarverfahren eingeleitet hat, wie uns in einer frühern Sitzung eröffnet worden ist, so ist das wohl vollkommen genügend und gewiß ganz in der Ordnung, aber es ist nicht zu vergessen, die Kammer hat bei dieser Sache doch auch ein Recht, ein Interesse. Eine Stimme möchte sie daher wohl hier auch in Anspruch nehmen, denn das ist doch nicht zu läugnen, daß durch die Renitenz des Bürgermeisters Koch die Kammer verletzt worden ist. Ich glaube also, die Sache ist nicht nur eine Verfassungsfrage, sondern auch eine Kammerfrage, und eben um der Kammer Gelegenheit zu geben, sich auch einmal in dieser Angelegenheit auszusprechen, aber wohlverstanden, gründlich nach vorheriger Ueberlegung und Prüfung und genau sich auszusprechen, deshalb wünsche ich eben, daß die Petition an die erste Deputation abgegeben werden möge. Ich erkenne an, daß sie als Beschwerde oder als Petition mehr an die vierte Deputation gehört, aber da die erste Deputation schon zweimal über Koch und andere ausgebliebene Kammermitglieder Bericht erstattet hat, und da hier Verfassungs- und Gesetzgebungsfragen einschlagen, so glaube ich, ist wohl die Ausnahme zu rechtfertigen, daß die Sache an die erste Deputation komme, weil es ja ganz von der Kammer abhängt, an welche Deputation sie eine Eingabe zur Berichterstattung verweisen will.

Präsident v. Schönfels: Nur ein Wort zur Entgegnung. Mir scheint der Antrag des Herrn v. Friesen nunmehr als gefallen, als nicht mehr bestehend angesehen werden zu müssen. Herr D. Großmann hat erklärt, daß er die Eingabe des Stadtrathes zu Leipzig zu der seinigen mache, demzufolge ist der Gegenstand allerdings ein solcher geworden, der zum Ressort der dritten Deputation gehört, und daraus scheint hervorzugehen, daß auf den Antrag nicht mehr einzugehen ist, den Herr v. Friesen gestellt hat. Es stehen nur noch zwei Anträge, der des Präsidiums und der des Herrn D. Großmann.

v. Noßitz-Wallwitz: Ich ergreife gern immer den practischen Gesichtspunkt; ich muß mich also fragen: zu was soll diese Petition dienen? Sie soll wieder dem Bürgermeister Koch von Leipzig, der seine Pflicht nicht vollständig erfüllt, eine neue Frist geben, wo Jener sich pro oder contra besinnen kann, je nachdem ihm die politischen Verhältnisse vortheilhaft

oder nachtheilig dazu erscheinen. Käme diese Sache zum erstenmale hier vor, so würde ich vollkommen dem Antrage des Herrn v. Friesen, die Sache an die erste Deputation zu überweisen, beistimmen, da wir uns aber schon so vielseitig mit diesem Bürgermeister zu Leipzig beschäftigt haben, so bleibe ich immer bei meiner Ansicht stehen, es wäre besser, diese Sache keiner Deputation zu überweisen.

Graf v. Einsiedel-Wolkenburg: Ich wollte mich für den Vorschlag des Präsidiums verwenden. Ich sehe die Sache als vollkommen abgethan an. Wäre die Petition früher eingegangen, ehe der Beschluß von der Kammer gefaßt worden war, die Angelegenheit der hohen Staatsregierung zu überweisen, da hätte man noch auf diese Petition Rücksicht nehmen können. Dies ist aber nicht der Fall, die Sache ist bereits früher an die hohe Staatsregierung überwiesen, und ich glaube daher nicht, daß die Petition jetzt noch von Einfluß sein kann. Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß Bürgermeister Koch sich ganz in demselben Falle befindet, wie diejenigen Mitglieder der zweiten Kammer, welche auch nicht erschienen sind. Ueber diese Mitglieder der zweiten Kammer ist vor wenigen Tagen von derselben der Beschluß gefaßt worden, daß sie ihres Wahlrechtes verlustig erklärt sind; ich glaube nicht, daß wir hier gemeint sind, unter ähnlichen Verhältnissen eine andere Meinung auszusprechen.

v. Noßitz und Ländendorf: Ich werde für den Vorschlag des Präsidiums stimmen. Sollte man sich für die Ueberweisung dieser Angelegenheit an diese oder jene Deputation entscheiden, so möchte ich wünschen, daß von dieser die Erledigung derselben möglichst-beschleunigt werde, denn es scheint, daß die Geduld der hohen Kammer in dieser Angelegenheit bereits erschöpft ist.

v. Erdmannsdorf: Ich erlaube mir bemerklieh zu machen, daß wir gar nicht anders beschließen können, als nach dem Botum des Präsidiums, und mache Sie auf §. 118 sub b. der Landtagsordnung aufmerksam. Da heißt es: „Eine Petition oder Beschwerde ist unzulässig: b) wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigelegt ist.“ Offenbar intercedirt und petitionirt der Stadtrath zu Leipzig, wenn auch nicht im Namen, so doch in Sachen des Bürgermeisters Koch. Wir haben nicht vernommen, daß eine Vollmacht beiliegt. Also schon allein aus diesem formellen Grunde ist die Petition unzulässig und muß auf sich beruhen.

v. Welck: Ich wollte mir nur eine Auskunft vom hohen Präsidium erbitten; nämlich der Herr Präsident sagte vorhin, daß der Antrag des Herrn v. Friesen als nicht mehr stehend zu betrachten sei, weil Herr D. Großmann bereits die Sache zu der seinigen gemacht habe; also könne keine Frage darüber sein, daß die Petition an die dritte Deputation zu verweisen sei. Wenn dies nun der Fall ist, so scheint sich dadurch auch der Antrag des hohen Präsidiums erledigt zu haben, gleichwohl höre ich, daß noch darüber die Frage ist, ob die